Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 34 SGB X i.V.m. § 22 Abs. 4 Satz 4 SGB II – Umzug innerhalb eines Vergleichsraumes des Burgenlandkreis

	Eingangsstempel

1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Nummer der Bedarfsgemeinschaft/Aktenzeichen

Anrede

Vorname

Familienname

Geburtsdatum

2. Antrag

2.1 Zusicherung neue Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Ich beantrage, die Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung zuzusichern.

Datum des Umzuges:

Gründe für dem Umzug: (sofern erforderlich, fügen Sie bitte auf einem gesondertes Blatt weiter zu den Gründen aus)

2.2 Mietkaution

Unabhängig vom Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II haben Sie die Möglichkeit einen Antrag auf Zusicherung der Übernahme der Mietkaution in Form eines Darlehens, gemäß § 22 Abs. 6 SGB II, zu stellen.

Benötigen Sie ein Darlehen für Mietkaution? ☐ja ☐nein

Wenn ja, füllen Sie bitte das Formular „Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der Mietkaution“ vollständig aus und reichen dies beim Jobcenter BLK ein. Die Formulare erhalten Sie im Jobcenter vor Ort oder unter **www.jobcenter-blk.de**.

Die Hinweise zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 34 SGB X i.V.m. § 22 Abs. 4 Satz 4 SGB II (Seite 2 bis 4) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Diese Hinweise sind für Ihre Unterlagen und müssen mit dem Antrag nicht wieder beim Jobcenter eingereicht werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Hinweise zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 34 SGB X i.V.m. § 22 Abs. 4 Satz 4 SGB II - Umzug innerhalb eines Vergleichsraumes des Burgenlandkreis

Nach §§ 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Zur Prüfung der Zusicherungsfähigkeit hat die leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Mietvertrages mindestens ein Mietangebot vorzulegen.

Erforderlichkeit eines Umzuges bei Über-25-Jährigen

Damit die Zusicherung erteilt werden kann, ist es erforderlich, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen beabsichtigten Umzug anzeigt und die Gründe dafür ausführlich darlegt.

Nicht als wichtige Gründe anerkannt werden:

- Schimmelbefall der Wände (dies ist ein vom Vermieter zu beseitigender Mangel, schriftliche Mängelanzeige beim Vermieter ist erforderlich),
- bauliche Mängel der Wohnung (diese sind ebenfalls vom Vermieter zu beseitigen, schriftliche Mängelanzeige beim Vermieter ist erforderlich).

Ein wichtiger Grund kann u. a. anerkannt werden bei:

- Unangemessenheit der Wohnung,
- Häusliche Gewalt oder Auszug aus einem Frauenhaus,
- Erstbezug einer Wohnung nach Haftentlassung,
- Auszug aus den Übergangswohnheimen für Spätaussiedler,
- Auszug aus den Asylbewerberheimen für berechtigte Ausländer nach § 8 SGB II,
- Vorliegen eines rechtskräftigen Räumungsurteils,
- Vorliegen einer wirksamen Eigenbedarfskündigung durch den Vermieter,
- Wohnungswechsel wegen Arbeitsaufnahme an einem anderen Ort,
- Veränderung der familiären Situation mit daraus folgenden unangemessenen Wohnverhältnissen,
- sofern gesundheitliche Einschränkungen einen Umzug notwendig machen, sind diese mittels ärztlichen Attestes nachzuweisen.

Zieht die Bedarfsgemeinschaft innerhalb eines Vergleichsraumes des Burgenlandkreis ohne die erforderliche Zusicherung um und erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht (§ 22 Abs. 4 Satz 4 SGB II).

Erforderlichkeit eines Umzuges bei Unter-25-Jährigen

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter Burgenlandkreis dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Gemäß § 20 Abs. 5 SGB II erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 % des Regelbedarfs und haben keinen Anspruch auf die Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten – auch nicht in angemessener Höhe.

Damit die Zusicherung erteilt werden kann, hat der Unter-25-Jährige vor Abschluss eines Mietvertrages mindestens ein Mietangebot vorzulegen und die Gründe für den beabsichtigten Umzug ausführlich dazulegen.

Ein Umzug kann erforderlich sein, wenn:

- der Betroffenen aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder,
- ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.

Angemessenheit

Nach der Verwaltungsrichtlinie zur Feststellung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II im Burgenlandkreis in der derzeit gültigen Fassung gelten folgende Bemessungskriterien:

a) Anzahl der Personen

Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft

Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft

b) Vergleichsraum

	Vergleichsraum	zugehörige Gemeinden
I	Umland Naumburg (Saale)	Verbandsgemeinde an der Finne
		Verbandsgemeinde Unstruttal
		Verbandsgemeinde Wethautal
II	Weißenfels mit Umland	Stadt Weißenfels
		Stadt Hohenmölsen
		Stadt Lützen
		Stadt Teuchern
III	Zeitz mit Umland	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst
		Gemeinde Elsteraue
		Stadt Zeitz
IV	Naumburg (Saale)	Stadt Naumburg (Saale)

c) Maximale Bruttokaltmiete (Grundmiete + Nebenkosten)

Anzahl der Personen in der BG	**1 Person**	**2 Personen**	**3 Personen**	**4 Personen**	**5 Personen**	**jede weitere**
Vergleichsraum	**Preis in Euro**					
I	321,50	369,00	414,40	500,80	568,80	+ 63,20
II	347,00	408,00	468,30	532,80	627,30	+ 69,70
III	324,00	390,60	444,50	538,40	561,60	+ 62,40
IV	378,50	447,00	497,70	590,40	627,30	+ 69,70

d) Heizkosten

Maßgeblich für die Heizkosten ist der aktuelle bundesweite Heizspiegel.

Um den Angemessenheitswert ermitteln zu können, sind Angaben zur Gesamtgebäudewohnfläche und zum Heizmittel erforderlich.

Die Gesamtgebäudewohnfläche beträgt _____ m². Das Heizmittel ist _____

	Gebäudefläche in Quadratmeter	1 Person	2 Personen	3 Personen	jede weitere
		Angemessene jährliche Kosten in Euro			
Heizöl	80-150	1.315,00	1.578,00	1.841,00	+ 263,00
	150-250	1.085,00	1.302,00	1.519,00	+ 217,00
	250-500	1.100,00	1.320,00	1.540,00	+ 220,00
	über 500	1.185,00	1.422,00	1.659,00	+ 237,00
Erdgas	80-150	1.360,00	1.632,00	1.904,00	+ 272,00
	150-250	1.220,00	1.464,00	1.708,00	+ 244,00
	250-500	1.275,00	1.530,00	1.785,00	+ 255,00
	über 500	1.235,00	1.482,00	1.729,00	+ 247,00
Fernwärme	80-150	1.650,00	1.980,00	2.310,00	+ 330,00
	150-250	1.475,00	1.770,00	2.065,00	+ 295,00
	250-500	1.485,00	1.782,00	2.079,00	+ 297,00
	über 500	1.320,00	1.584,00	1.848,00	+ 264,00
Wärmepumpe	80-150	1.030,00	1.236,00	1.442,00	+ 206,00
	150-250	895,00	1.074,00	1.253,00	+ 179,00
	250-500	970,00	1.164,00	1.358,00	+ 194,00
Holzpellets	80-150	930,00	1.116,00	1.302,00	+ 186,00
	150-250	790,00	948,00	1.106,00	+ 158,00
	250-500	835,00	1.002,00	1.169,00	+ 167,00

Weitere Hinweise

Bei einem etwaigen Umzug sind die Kündigungsfristen für die alte Wohnung zu beachten. Sollten auf Grund eines Wohnungswechsels für zwei Wohnungen Unterkunftskosten anfallen, sind diese durch den Unterzeichner selbst zu tragen, da durch das Jobcenter Burgenlandkreis nur einmal Kosten für eine Unterkunft als Bedarf anerkannt werden können.

Für Mietschulden, die auf Grund der Nichtbeachtung der Kündigungsfristen entstehen, erfolgt keine Übernahme durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

jobcenter BÜRGEN LANDKREIS

Anlage zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 34 SGB X i.V.m. § 22 Abs. 4 SGB II (vom zukünftigen Vermieter auszufüllen)

Hinweis: Die Vorlage der Bescheinigung erfolgt freiwillig. Es steht Ihnen frei, die aktuelle Zusammenstellung Ihrer Kosten der Unterkunft und Heizung durch andere geeignete Unterlagen in der unten beschriebenen Form nachzuweisen. Eine Verpflichtung Ihres Vermieters zum Ausfüllen der Bescheinigung besteht nicht.

	Eingangsstempel

1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Nummer der Bedarfsgemeinschaft/Aktenzeichen

Anrede | Vorname

Familienname | Geburtsdatum

2. Angaben zum Mietobjekt

genaue Anschrift des Mietobjektes:

Gebäudenutzfläche: m²

Wohnfläche der Wohnung m²

wesentlicher Energieträger für Heizung und Warmwasser: m²

(z. B. Heizöl, Erdgas, Fernwärme, Nachtstrom, Steinkohle, Braunkohle, Holz)

Grundmiete: Euro

Nebenkosten Euro

Heizkosten Euro

Angaben zum Energieausweis:

Energieverbrauchskennwert (Endenergiebedarf dieses Gebäudes) kWh/(m²*a)

Energieausweis nicht vorhanden, weil: ☐ Baudenkmal ☐ Gebäudenutzfläche unter 50 m²

Wenn kein Energieausweis vorhanden ist:
Welcher prognostizierter jährliche Verbrauchswert liegt der Abschlagskalkulation für die Wohneinheit zu Grunde?

Wie erfolgt die Warmwasseraufbereitung? ☐ zentral ☐ dezentral

Höhe Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile: Euro

Ratenzahlung über § 551 Abs. 2 BGB hinaus möglich? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, Anzahl der Raten Raten

Ort, Datum | Unterschrift des Vermieters

Hinweis: Das Jobcenter Burgenlandkreis verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. §§ 67 ff SGB X, SGB II, SGB III sowie spezialgesetzlichen Regelungen. Weitere Informationen zur Verarbeitung und Ihren diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter https://www.jobcenter-blk.de/de/jcblk-datenschutz.html.